

zusätzlich angegeben. Im Misselweistum wurden in Bezug auf einen der St. Arnualer Höfe manche Bestimmungen des Hofrechtes genauer präzisiert oder auch bestritten. Es wurde zum Vergleich herangezogen, da es ein anderes Bild als die Weistümer des Stiftes bietet. Es wurde ja ausdrücklich vom gräflichen Amtmann erfragt, um Rechtsansprüche der Stiftsherren zu widerlegen.

Die Zusammenstellung zeigt, daß das *alte Herkommen* in den Weisungen über Rechte und Pflichten der Untertanen am stabilsten war. Nur in einem einzigen Punkt, dem Verkauf nach Näterrecht, hatte der Graf versucht, seine Rechte zu erweitern, was offensichtlich nicht gelungen war, denn die Endfassung entspricht der älteren Weisung.

Im Bereich der Bannrechte gab es einige Punkte, über die Unklarheiten herrschten, wie die wiederholten Weisungen immer präziseren Wortlautes zeigen. Allerdings kam es hier nicht zu einer Rechtsveränderung zwischen der ersten und der letzten Weisung, sondern nur zu einer Klarstellung, wo die Grenze zwischen den Rechten des Stiftes und des Vogtes verlief. Hier wurde der Wortlaut des Hofrechtes verändert (vgl. z. B. Punkt 8 und 9) aber nicht der Rechtsinhalt. Bei den Weisungen über die Amtleute ergibt sich die erste echte Veränderung: 1417 wird noch ausdrücklich festgestellt, daß das Stift seine Schöffen und Amtleute ohne Mitwirkung des Vogtes zu ernennen hatte. 1453 ist der Vogt berechtigt, jemanden zu der Bestellung zu entsenden, das heißt, Einfluß auf die Auswahl zu nehmen. In diesem Punkt bestanden offensichtlich Differenzen, wie die Weisung von 1418 zeigt, die den Standpunkt des Stiftes darlegt, und auch das Misselweistum, das der Saarbrücker Rechtsauffassung Rechnung trug. Die Endfassung von 1453 ist ein Kompromiß: Die Muß-Bestimmung aus dem Misselweistum ist in eine Darf-Bestimmung abgemildert worden, was ein Entgegenkommen gegenüber dem Stift bedeutet. Allerdings nahm sicher immer ein gräflicher Abgesandter an den Sitzungen teil. Die Abgabefreiheit der Stiftsmeier und die Stellung des Boten blieb trotz der Saarbrücker Vorstöße unverändert.

Der wichtigste Streitpunkt war unzweifelhaft die Gerichtsbarkeit. In diesem Bereich kam es immer wieder zu Nachfragen und Verdeutlichungen der Hofrechtsweisungen, allerdings nicht zu einer offensichtlichen Änderung: nur Nuancen in den Formulierungen zeigen den wachsenden Einfluß des Landesherrn auf das Niedergericht. Es läßt sich also feststellen, daß für die Grafschaft Saarbrücken die Umwandlung der Kastenvogtei in die Landesherrschaft im wesentlichen über den wachsenden Einfluß im Niedergerichtsbereich erfolgte. Andere Punkte, wie Weinschank, d. h. Ungeld- und Steuerrechte, und die Verfügung über die Maße, treten demgegenüber in ihrer Bedeutung zurück.

In Neumünster läßt sich — wie schon gesagt wurde — nicht in ähnlicher Weise die Rechtsentwicklung innerhalb von 35 Jahren darstellen. Es gibt nur zwei Fixpunkte: das Weistum von 1321 gegen die Herren von Kirel, das sich ja besonders mit Fragen der Gerichtsverfassung beschäftigte und den Stand vor landesherrlichen Eingriffen in das klösterliche Niedergericht zeigt, und die Bestimmungen aus den Hofrechtsweisungen um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, die sich mit den klösterlichen Gerichtsrechten befassen. Wie und wann die Veränderungen stattgefunden haben, läßt sich mit Hilfe der Weistumsüberlieferung nicht rekonstruieren.